



**Satzung der  
RENO-SAAR  
Vereinigung der Rechtsanwalts-  
und Notariatsangestellten e.V.  
Saarbrücken  
in der Fassung vom 13.3.1992**

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen RENO-SAAR Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. und hat seinen Sitz in Saarbrücken. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder sowie der Arbeitnehmer bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten als Gesamtheit zu fördern. Seine Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmen, Konfessionen und politischen Parteien hat er jederzeit zu wahren. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates ein.

2. Seine Aufgaben und Ziele sind insbesondere:

- a) Die Wahrung, Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder sowie deren fachliche Aus- und Weiterbildung, wobei die Pflege der Kollegialität einen besonderen Stellenwert einnimmt.
- b) der Zusammenschluß aller Arbeitnehmer der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte.
- c) Einwirkung auf die Regelung des Ausbildungs- und Prüfungswesens sowie die Weiterbildung und Durchführung desselben.
- d) Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder, soweit es die Finanzlage gestattet.
- e) Erzielung günstiger Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen.

f) Unterstützung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten.

g) Erteilung von Rechtsauskünften, Rechtshilfe und -vertretung, soweit gesetzlich zulässig, auf Gebieten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit.

3. Der Verein versteht sich als Arbeitnehmervereinigung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes.

4. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.

5. Wirtschaftlicher, auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb besteht nicht. Religiöse und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

6. Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Begünstigung bestimmter Personen oder Personengruppen durch übermäßige Verwaltungskosten oder Vergütungen erfolgen.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

1) Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Arbeitnehmer der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare werden.

2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

3) Außerordentliche Mitglieder

a) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können jeder sowie jede jugendliche Rechtsanwalts- und/oder Notariatsangestellte bzw. Patentanwaltsangestellte unter 18 Jahren sowie Auszubildende bzw. Umschüler in diesem Berufszweig werden.

b) Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

c) Mit Abschluß der Ausbildung bzw. mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.

4) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins.

5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

6) Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vorher beim Vorstand eingegangen sein.

b) durch Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Interessen oder die Zielsetzung des Vereins zuwider handelt, oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen mit dem Antrag, daß die Beschwerdekommision tätig wird.

Näheres regelt die Beschwerdeordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Das Ausscheiden aus dem Beruf schließt die Mitgliedschaft nicht aus.

#### § 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden 2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister 4. dem Schriftführer
5. dem 1. Beisitzer als Vertreter des Schatzmeisters
6. dem 2. Beisitzer als Vertreter des Schriftführers
7. dem 3. Beisitzer als Geschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende;

beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Darüberhinaus sind für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenrevisoren zu wählen.

Der Vorstand muß Vorstandssitzungen abhalten, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Ansonsten kann er unter sich je Bedarf Sitzungen einberufen.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einfachem Brief einzuladen sind. Die Einladung hat vier Wochen vorher zu erfolgen.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle der RENO SAAR eingereicht und begründet werden.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, der Ausschüsse, des Bericht der Kassenprüfer,

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Beschlußfassung über die vom Vereinsvorstand und der Mitglieder eingebrachten Anträge

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Verabschiedung der Beitragsordnung,

e) Wahl des Vorstandes;

f) Wahl von zwei Kassenprüfern:

g) jede Änderung der Satzung,

i) Auflösung des Vereins.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur bei wichtigen Angelegenheiten des Vereins einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt wird. Der Antrag muß schriftlich gestellt werden und mit einer Begründung versehen sein.

Der Vorstand des Vereins kann mit einfacher Mehrheit ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist so einzuberufen, daß die Einladung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgt. Die Tagesordnung sowie die Begründung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Einladung beizufügen.

5. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder; sie beschließt die Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen; Nr. 1 gilt entsprechend.

6. Die Einladungen zu Versammlungen erfolgen schriftlich. Über den Verlauf der Versammlungen ist Protokoll zu führen, das von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Stimm- und Wahlrecht, Beschlüsse

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt und wahlberechtigt, soweit es nicht nach § 4 Abs. b ausgeschlossen werden kann oder mit mehr

als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied muß seine Stimmberechtigung nachweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Wahl der Vorsitzenden ist geheim. Die Versammlung kann bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder eine andere Wahlart beschließen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so muß die Wahl neu eröffnet werden. Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden. Das Mitglied muß jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Kenntnis sein Einverständnis erklären. Es ist ein anwesendes Mitglied als Ersatz zu wählen.

### § 8 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gebildet oder vom Vorstand eingesetzt werden.

Der Vorstand ernennt vorläufig die Leiter der Ausschüsse.

Ein Ausschuß besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Ein Ausschuß ist zu einer konstituierenden Sitzung innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der Einsetzung an gerechnet, vom Vorstand einzuberufen.

Die Dauer der Berufung in die Ausschüsse beträgt vier Jahre. Sie hat nach der Neuwahl des Vorstandes jeweils erneut zu erfolgen. Die Ausschüsse gelten nicht als Organ im Sinne von § 30 BGB. Sie unterstehen dem Vorstand.

### § 9 Mitgliedsbeiträge, Auslagen und Aufwandsentschädigung

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Vorstand- und Ausschußmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

### § 10 Sterbegeld

Der Verein gewährt folgende Leistungen:

- a) Auszahlung eines Sterbegeldes in Höhe von 300,00 DM im Falle des Ablebens eines Mitgliedes an den Ehegatten oder seine Angehörigen, die die Beerdigungskosten nachweislich bestreiten.
- b) Auszahlung eines Sterbegeldes in Höhe von 300,00 DM an das Mitglied im Falle des Ablebens seines Ehegatten.

Für die Auszahlung des Sterbegeldes gemäß Ziffer a) und b) ist die Vorlage einer Sterbeurkunde notwendig. Voraussetzungen zur Auszahlung der Ansprüche gemäß den Ziffern a) und b) ist die Zugehörigkeit zum Verein von mindestens sechs vollen Monaten. Die Ansprüche erlöschen, wenn im Zeitpunkt eines Ereignisses gemäß Ziffer a) und b) das Mitglied mit sechs oder mehr Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

Wird nachgewiesen, daß die Beitragszahlung infolge besonderer Umstände nicht vorgenommen werden konnte, kann der Vorstand die Leistungen gemäß Ziffer a) und b) gewähren. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

#### § 11 Tarifvertragsgestaltung und Rechtshutzgewährung

Der Verein hat auf den Abschluß von Tarifverträgen hinzuwirken und ein entsprechendes Tarifkonzept in Zusammenarbeit mit der RENO Bundesvereinigung zu erarbeiten.

Dem Verein obliegt es, ihren Mitgliedern in rechtlicher Hinsicht Rat, Hilfe und Vertretung zu gewähren. Näheres regelt die Rechtsberatungsrichtlinie, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer Jahres- oder eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder dafür abgegeben werden. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nicht als dringlich behandelt werden. Im Falle der Auflösung beschließt die Jahres- oder Mitgliederversammlung mit der gleichen Stimmenmehrheit über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vermögen des Vereins.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die Neufassung der Satzung tritt am 13. März 1992 in Kraft.